

Sicherheitsdatenblatt

PermaBloom



Version: 6

Version Datum: 25/07/2024

Sprache: DE

Gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch die Verordnung (EG) Nr 2020/878)

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung : PermaBloom.
Artikelnr. (Verwender) : EN05xxx.
UFI : 33ST-711Y-U00Q-CDXG

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen : Optimale Nährstoffversorgung der Pflanzen.
Verwendungen, von denen abgeraten wird : Jede Verwendung, die nicht in diesem Abschnitt oder in Abschnitt 7.3 angegeben ist.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant : **Name:** Terra Aquatica SAS
Straße: 4 blvd du Biopole
Postleitzahl/Ort: 32500 Fleurance
Postfach: 32500
Land: Frankreich:
Telefon: 0.562060830
Webseite: www.terraaquatica.com
E-Mail: info@terraaquatica.com

1.4. Notrufnummer

Deutschland:

145 Berlin : +49 (0) 30 192 40, Bonn : +49 (0) 228 192 40, Erfurt : +49 (0) 361 730 730, Freiburg : +49 (0) 761 192 40, Göttingen : +49 (0) 551 192 40, Homburg : +49 (0) 6841 192 40, Mainz : +49 (0) 6131 192 40, München : +49 (0) 89 192 40, Nürnberg : +49 (0) 911 398 2451 +32 (0) 70 245 245 +431 406 43 43.

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Einstufung des Gemisches nach CLP (Verordnung 1272/2008/EG)

Gefahrenkennzeichnung: Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente gemäß der Richtlinie CLP ((EG) Nr. 1272/2008)

Beschriftung

Gefahrenpiktogramme

Signalwort

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

2.3. Sonstige Gefahren

Gemäß der Verordnung (EU) 1907/2006 werden keine Stoffe als PBT oder vPvB bewertet.

Gemäß der Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 sind keine Stoffe bekannt, die endokrinschädigende Eigenschaften haben.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2. Gemische

In Übereinstimmung mit dem Produktwissen wurden keine Nanomaterialien identifiziert.

Die Mischung enthält keine Stoffe, die als besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) klassifiziert gemäß Artikel 57 der REACH-Verordnung klassifiziert wurden: <http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table>.

Das Gemisch enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die in der Kandidatenliste gemäß REACH, Artikel 59 enthalten sind:

Boric acid, CAS: 10043-35-3, EC: 233-139-2.

Substanz:	Konzentration (%)	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte	Einstufung
Boric acid			
CAS N°	10043-35-3	C= 0.01%	H360 Repr. 1B
EC N°	233-139-2		
IDX Nr.	005-007-00-2		
Registration number	01-2119486683-25-XXXX		

Bemerkung

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.

Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen.

Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten.

Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen.

Nach Einatmen:

Unter normalen Gebrauchsbedingungen ist Einatmen unwahrscheinlich.

Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Nach Hautkontakt:

Mit Wasser und Seife waschen.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen.

Nach Verschlucken:

Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.

BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

Selbstschutz des Ersthelfers:

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Die wichtigsten bekannten Symptome und Auswirkungen sind in den Kennzeichnungselementen (siehe Abschnitt 2.2) und/oder in Abschnitt 11 beschrieben.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt:

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Schaum.

Löschpulver.

Kohlendioxid (CO₂).

Sand.

Ungeeignete Löschmittel:

Scharfer Wasserstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen.

Vorsicht bei der Verwendung von Kohlendioxid in geschlossenen Bereichen. Kohlendioxid kann Sauerstoff verdrängen.

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Personen in Sicherheit bringen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Geeigneten Atemschutz verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Sicherstellen, dass Abfälle aufgenommen und sicher gelagert werden.

Leckagen und ausgelaufene Flüssigkeiten in Schränken mit fahrbaren Auffangwannen aufnehmen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen.

Verschmutzte Gegenstände und Flächen unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.

Den betroffenen Bereich belüften.

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7.

Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Zusätzliche Hinweise

Nicht verfügbar

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

SCHUTZMASSNAHMEN:

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung ist zu vermeiden.

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, muss der gesamte Arbeitsbereich ausreichend technisch belüftet werden.

Von Wärmequellen fernhalten (z.B. heiße Oberflächen), Funken und offenen Flammen.

Erdung von Behältern, Apparaturen, Pumpen und Absaugeinrichtungen vorsehen.

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

Dämpfe/Aerosole sollten unmittelbar am Entstehungsort abgesaugt werden.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene:

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

In gut belüfteten Zonen oder mit Atemfilter arbeiten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Verschließe die Behälter vor und nach jedem Gebrauch.

Aufrecht aufbewahren, um ein Auslaufen zu verhindern.

Zwischen 5 und 30°C aufbewahren.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen.

Zusammenlagerungshinweise:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Halten von Kleidung und anderen brennbaren Materialien entfernt.

Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort, entfernt von leichtentzündlichen Stoffen aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Außer den in Abschnitt 1.2 genannten Verwendungen sind keine weiteren spezifischen Verwendungen festgelegt.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

Substanz:	Wert	Maß	Typ
Boric acid CAS: 10043-35-3 (DE)	1	mg/m ³	Expositionsgrenzwert (15 Minuten)
Boric acid CAS: 10043-35-3 (DE)	0.5	mg/m ³	Expositionsgrenzwert (8 Stunden)
Boric acid	0.75	mg/m ³	Expositionsgrenzwert (15 Minuten)

CAS: 10043-35-3 (DE)			
Boric acid	0.75	mg/m ³	Expositionsgrenzwert (8 Stunden)
CAS: 10043-35-3 (DE)			

Biologische Grenzwerte:

Nicht verfügbar

Expositionsgrenzwerte bei bestimmungsgemäßer Verwendung:

Nicht verfügbar

Bemerkung:

Nicht verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:**

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung:**Augen-/Gesichtsschutz**

: Empfohlen, um die Gefahr von Spritzern zu vermeiden.

Geeigneter Augenschutz:

Keine Daten verfügbar.

Hautschutz: **Handschutz:**

Empfohlen, um das Risiko von Flecken zu vermeiden.

Geeigneter Handschuhtyp:

Tragen Sie Schutzhandschuhe.

Zusätzliche Handschutzmaßnahmen:

Handschuhe nicht im Bereich drehender Maschinenteile oder Werkzeuge tragen.

Handschuhe nur einmal verwenden.

Bemerkung:

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden.

Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Durchbruchzeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen.

Körperschutz:**Geeigneter Körperschutz:**

Laborkittel.

Atemschutz: **Atemschutz ist erforderlich bei:**

Wenn technische Absaug- oder Lüftungsmaßnahmen nicht möglich oder unzureichend sind, muss Atemschutz getragen werden.

Geeignetes Atemschutzgerät:

Atemschutz tragen.

Bemerkung:

Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/Dampf/Aerosol/Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muß Isoliergerät benutzt werden!.

Die Tragezeitbegrenzungen gemäß Herstellerangabe sind zu beachten.

Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Nicht verfügbar

Begrenzung und Überwachung der Verbraucherexposition:

Nicht verfügbar

Zusätzliche Hinweise

Nicht verfügbar

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften****Aggregatzustand**

: Flüssigkeit.

Farbe

: Rosa

Geruch	:	Kein Geruch
pH	:	4
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	:	Nicht verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich	:	Nicht verfügbar
Flammpunkt	:	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit	:	Nicht Brennbar
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	:	Nicht verfügbar
Dampfdruck	:	Nicht verfügbar
Dampfdichte	:	Nicht verfügbar
relative Dichte	:	1.14
Löslichkeit(en)	:	Vollständig Löslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser (Log)	:	Nicht anwendbar
Zündtemperatur	:	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	:	Nicht verfügbar
Viskosität, dynamisch	:	Nicht anwendbar
Viskosität, kinematisch	:	Nicht verfügbar
oxidierende Eigenschaften	:	Nicht verfügbar
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln	:	Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	:	Nicht anwendbar

9.2. Sonstige sicherheitsrelevante Angaben

Informationen zu den Klassen der physikalischen Gefahren

Nicht verfügbar

Andere Sicherheitsmerkmale

Nicht verfügbar

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsrisiken mit anderen Materialien unter normalen Gebrauchsbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine Daten verfügbar.

10.5. Unverträgliche Materialien

PermaBloom enthält Elemente, die starke Oxidationsmittel sind, die mit starken Basen unter Freisetzung von Ammonium reagieren können. Es kann auch mit starken Reduktionsmitteln reagieren.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

Zusätzliche Hinweise

Nicht verfügbar

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute orale Toxizität:

Das Produkt ist nicht klassifiziert.

Stoffe:

Nicht verfügbar

Akute dermale Toxizität:

Das Produkt ist nicht klassifiziert.

Stoffe:

Nicht verfügbar

Akute Inhalationstoxizität:

Das Produkt ist nicht klassifiziert.

Stoffe:

Nicht verfügbar

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Das Produkt ist nicht klassifiziert.

Stoffe:

Nicht verfügbar

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Das Produkt ist nicht klassifiziert.

Stoffe:

Nicht verfügbar

Sensibilisierung der Haut:

Das Produkt ist nicht klassifiziert.

Stoffe:

Nicht verfügbar

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition):

Das Produkt ist nicht klassifiziert.

Stoffe:

Nicht verfügbar

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition):

Das Produkt ist nicht klassifiziert.

Stoffe:

Nicht verfügbar

Karzinogenität:

Das Produkt ist nicht klassifiziert.

Stoffe:

Nicht verfügbar

Reproduktionstoxizität:

Das Produkt ist nicht klassifiziert.

Stoffe:

Nicht verfügbar

Keimzellmutagenität:

Das Produkt ist nicht klassifiziert.

Stoffe:

Nicht verfügbar

Sensibilisierung der Atemwege:

Das Produkt ist nicht klassifiziert.

Stoffe:

Nicht verfügbar

Zusätzliche Hinweise:

Nicht verfügbar

11.2. Informationen über andere Gefahren**Endokrin wirksame Eigenschaften:**

Gemäß der Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 sind keine Stoffe bekannt, die endokrinschädigende Eigenschaften haben.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN**12.1. Toxizität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Stoffe:

Nicht verfügbar

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Leicht biologisch abbaubar durch Pflanzen und den Boden.

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Stoffe:

Nicht verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt zeigt keine Bioakkumulationsphänomene. Es wird nicht erwartet, dass das Produkt bei sachgemäßem Gebrauch Umweltschäden verursacht.

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Stoffe:

Nicht verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Dieses Produkt kann durch einsickerndes Grundwasser oder Oberflächenabfluss transportiert werden, da es vollständig löslich ist.

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Stoffe:

Nicht verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß der Verordnung (EU) 1907/2006 werden keine Stoffe als PBT oder vPvB bewertet.

12.6. Endokrin wirksame Eigenschaften

Gemäß der Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 sind keine Stoffe bekannt, die endokrinschädigende Eigenschaften haben.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht verfügbar

Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Nicht verfügbar

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Produkts/der Verpackung:

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV:

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Abfallbehandlungslösungen:

Sachgerechte Entsorgung/Produkt:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Sachgerechte Entsorgung/Verpackung:

Nicht kontaminierte Verpackungen müssen wiederverwendet oder stofflich verwertet werden.

Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren, und können nach entsprechender Reinigung wiederverwendet werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen.

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Bemerkung:

Wegen einer Abfallentsorgung die zuständige Behörde ansprechen.

Nicht mit anderen Abfällen vermischen.

Zusätzliche Hinweise

Nicht verfügbar

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. UN-Nummer

Das Produkt ist nicht gefährlich im Sinne der geltenden Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Keine Vorschriften.

14.3. Transportgefahrenklassen

Keine Vorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht verfügbar

14.5. Umweltgefahren

Keine Vorschriften.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht verfügbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß IMO-Instrumenten

Nicht verfügbar

Zusätzliche Hinweise

Nicht verfügbar

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß der REACH-Verordnung einschließlich seiner Änderungen erstellt: REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß der CLP-Verordnung einschließlich der folgenden Änderungen erstellt: CLP-Verordnung EG Nr. 1272/2008.

Dieses SDS wurde in Übereinstimmung mit dem technischen Leitfaden zur Anwendung der CLP-Kriterien (Jan. 2024 - Version 6.0) - Absatz 2.13.4.1.1 erstellt.

EU-Vorschriften:

Sonstige EU-Vorschriften:

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]:

"Oxidierende Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3. Die Gesamtmenge, die in der Anlage vorhanden sein kann, beträgt: 1. mehr als oder gleich 50 t.....A 2. mehr als oder gleich 2 t, aber weniger als 50 t.....D Untere Mengenschwelle gemäß Artikel R. 511-10: 50 t Obere Schwellenmenge gemäß Artikel R. 511-10: 200 t".

EU-Vorschriften:

CLP: Harmonised classification and labelling of hazardous substances (Annex VI, table 3.1)_ATP 17:

Substanz:	CAS	EG
-----------	-----	----

Boric acid	10043-35-3	233-139-2

REACH: Annex XVII (Restrictions):

Substanz:	CAS	EG
Boric acid	10043-35-3	233-139-2

REACH: Candidate List of SVHC:

Substanz:	CAS	EG
Boric acid	10043-35-3	233-139-2

Nationale Vorschriften:

Occupational Exposure Limit Values (long term) - Belgium:

Substanz:	CAS	EG
Boric acid	10043-35-3	233-139-2

Occupational Exposure Limit Values (long term) - Germany (AGS):

Substanz:	CAS	EG
Boric acid	10043-35-3	233-139-2

Occupational Exposure Limit Values (long term) - Germany (DFG):

Substanz:	CAS	EG
Boric acid	10043-35-3	233-139-2

Occupational Exposure Limit Values (long term) - Switzerland:

Substanz:	CAS	EG
Boric acid	10043-35-3	233-139-2

Occupational Exposure Limit Values (short term) - Belgium:

Substanz:	CAS	EG
Boric acid	10043-35-3	233-139-2

Occupational Exposure Limit Values (short term) - Germany (AGS):

Substanz:	CAS	EG
Boric acid	10043-35-3	233-139-2

Occupational Exposure Limit Values (short term) - Germany (DFG):

Substanz:	CAS	EG
Boric acid	10043-35-3	233-139-2

Occupational Exposure Limit Values (short term) - Switzerland:

Substanz:	CAS	EG
Boric acid	10043-35-3	233-139-2

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff/dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Zusätzliche Hinweise

Nicht verfügbar

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Änderungshinweise

Aktualisierung Gemäß dem technischen Leitfaden zur Anwendung der CLP-Kriterien (Jan. 2024 - Version 6.0) - Absatz 2.13.4.1.1; Abschnitt 2.01, 2.02; 15.01; 16.04.

Abkürzungen und Akronyme

CAS: Chemical Abstract Service Number.

IATA: International Air Transport Association.

IMDG: IMDG-Code.

DPD Zubereitungsrichtlinie.

UN-Nummer: UN-Nummer.

Nein EG: Europäische Kommission Nummer.

ADN/ADNR: Vorschriften für den Transport gefährlicher Stoffe in Frachtschiffen auf Binnenwasserstraßen.

ADR/RID: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/zu den Verordnungen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene.

CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung.

VPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbare.

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Keine Daten verfügbar.

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Einstufung des Gemisches ist in Übereinstimmung mit dem Bewertungsverfahren in der Verordnung (EG) Nr 1272/2008.

Entspricht ATP 18, Verordnung (EU) Nr. 2022/692.

Gemäß der Guidance on the Application of the CLP Criteria Version 6.0 - Jan 2024 2.13.4.1.1. Screening-Verfahren und Befristung von Tests.

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H360 Repr. 1B

Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.

Schulungshinweise

Siehe Abschnitt 4, 5, 6, 7 und 8 dieses Sicherheitsdatenblattes.

Zusätzliche Hinweise

Die Informationen beschreiben die Sicherheitsaspekte des Produkts. Sie sind nicht dazu gedacht, bestimmte Eigenschaften zu garantieren.

Der Empfänger muss sicherstellen, dass er nicht für etwas verantwortlich ist, das sich aus anderen als den genannten Texten ergibt. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer, die geltenden Vorschriften zu beachten.

Die enthaltenen Informationen basieren auf unserem Wissen über das Produkt zum angegebenen Zeitpunkt. Sie werden in gutem Glauben gegeben. Der Nutzer wird auf mögliche Risiken aufmerksam gemacht, die entstehen können, wenn ein Produkt für einen anderen Zweck als den, für den es geschaffen wurde, verwendet wird.

Erstellungsdatum: 01/01/2010

Version Datum: 25/07/2024

Druckdatum :: 26/07/2024

Diese Angaben basieren auf heutigem Stand unserer Kenntnisse. Dies gilt jedoch nicht als Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Durch die Verwendung von geeigneten industriellen Sicherheitsvorkehrungen, ist es von größter Bedeutung, um sicherzustellen, dass die relevanten Exposition Maßnahmen am Arbeitsplatz eingehalten werden und negative Auswirkungen auf die Gesundheit werden vermieden.